Praktikantenvertrag

für Fachoberschülerinnen und Fachoberschüler an der Konrad-Zuse-Schule in Hünfeld



Für das Schuljahr 20 ___/__ wird zwischen der

Praktikumseinrichtung

und der Praktikantin / dem Praktikanten

Name	Name
Praktikantenbetreuer/in	Vorname
Straße	Straße
Ort	Wohnort
Telefon	Geburtsdatum
Fax	gesetzl. Vertreter
E-Mail	Telefon

§ 1 Dauer der Ausbildung/Ausbildungszeit/Urlaub

Die Fachoberschülerin/Der Fachoberschüler absolviert das im ersten Ausbildungsabschnitt der **Fachoberschule** (Form A) vorgesehene gelenkte Praktikum in der Fachrichtung **Sozialwesen** in der o.g. Praktikumseinrichtung.

Die Ausbildung dauert vom 1. August bis zum Ende der vorletzten Woche vor den Sommerferien.

Die fachpraktische Ausbildung findet an drei Tagen in der Woche statt.

Am ersten Praktikumstag erfolgt um 8:00 die Anmeldung im Praktikumsbetrieb.

Am ersten Schultag findet um 8:00 für alle Fachoberschülerinnen und Fachoberschüler die Anmeldung in der Schule statt.

Die Ausbildung richtet sich unter Berücksichtigung der schulischen Zeiten nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen. Sie beträgt in der Regel acht Stunden je Tag und findet auch während der Schulferien an jeweils drei Tagen in der Woche statt. Der Jahresurlaub ist im Rahmen des gesetzlich und tarifvertraglich festgelegten Umfangs in den Schulferien zu nehmen. Für die Berechnung der Dauer des Jahresurlaubs ist eine 6-Tage-Woche zu Grunde zu legen.

§ 2 Probezeit, Auflösung des Vertrages

Die ersten vier Wochen der Ausbildungszeit gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann der Praktikumsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen aufgelöst werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Nach der Probezeit kann der Praktikumsvertrag nur gekündigt werden

- 1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.
- 2. von der Praktikantin/dem Praktikanten mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie/er die Ausbildung aufgeben will.

Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

§ 3 Pflichten des Praktikumsbetriebes

Die Praktikumseinrichtung führt die Ausbildung der Praktikantin/des Praktikanten nach einem Praktikumsplan durch, der Bestandteil dieses Praktikumsvertrages ist. Er erklärt sich

bereit, der Praktikantin/dem Praktikanten nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungsziel dienen. Pflegerische und therapeutische Tätigkeiten dürfen nicht im Mittelpunkt der Arbeitsabläufe stehen.

Der Praktikumsbetrieb nennt eine geeignete Praktikantenanleiterin oder einen geeigneten Praktikantenanleiter, die oder der die Ausbildung überwacht und der oder dem die Ausbildungsnachweise der Praktikantin/des Praktikanten vorzulegen sind. Die Anleiterin/der Anleiter muss über eine sozialpädagogische Ausbildung verfügen, z.B. über ein Studium der Sozialen Arbeit oder eine Ausbildung als Erzieherin/Erzieher.

Der Praktikumseinrichtung teilt die Fehltage der Praktikantin/des Praktikanten während des Praktikums zum Ende des Schulhalbjahres der Schule mit.

Schule und Praktikumsbetrieb arbeiten in der Ausbildung der Praktikantin/des Praktikanten zusammen. Bei Erfordernis können Informationstreffen in der Schule oder Besuche der Lehrkräfte in der Praktikumseinrichtung vereinbart werden.

Gegen Ende des Praktikums beurteilt die Praktikumseinrichtung Verlauf und Erfolg des Praktikums schriftlich. Sie erstellt hierzu nach § 4 Abs. 6 der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen vom 17.07.2018 (ABI. S. 673) eine **Bescheinigung für die Schule**, die neben der fachlichen Qualifikation, den entschuldigten und unentschuldigten Fehltagen auch Aussagen über die Leistungsbereitschaft, die Fähigkeit zu selbstständigem Arbeiten und kreativem Problemlösungsverhalten, Kooperationsund Teamfähigkeit sowie Verantwortungsbewusstsein und Verantwortungsbereitschaft enthält.

Zusätzlich erstellt die Praktikumseinrichtung für die Praktikantin/den Praktikanten ein qualifiziertes Praktikumszeugnis.

§ 4 Pflichten der Praktikantin/des Praktikanten

Vor Aufnahme der fachpraktischen Ausbildung muss die Praktikantin/der Praktikant nach den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes der Praktikumseinrichtung eine gesundheitliche Bescheinigung vorlegen.

Die Praktikantin/Der Praktikant unterliegt der betrieblichen Ordnung, den Unfallverhütungsvorschriften, dem Datenschutz und der Schweigepflicht. Sie/Er ist verpflichtet, die angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen.

Versäumnisse hat sie/er entsprechend den betrieblichen Regeln unverzüglich anzuzeigen. Die Praktikantin/Der Praktikant fertigt zwei Tätigkeitsberichte an, welche als Ausbildungsnachweis über den zeitlichen und sachlichen Ablauf der fachpraktischen Ausbildung Auskunft geben.

§ 5 Versicherungsschutz

Die Praktikantin/Der Praktikant ist durch die Unfallkasse Hessen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII unfallversichert.

Die Haftpflichtversicherung erfolgt durch die Sparkassenversicherung. Falls Eltern oder die Praktikantin/ der Praktikant selbst eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor.

Die Praktikantin/Der Praktikant unterliegt während des Praktikums nicht der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Unterschriften:	
Ort, Datum	Praktikumseinrichtung
Praktikantin / Praktikant	Erziehungsberechtigte/r